

Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen eines Praktikums als Orientierungspraktikum

nach § 14 der Approbationsordnung für Psychotherapeut*innen
(PsychThApprO) vom 4. März 2020¹

Bei einem (noch) nicht berufsrechtlich anerkannten Bachelorabschluss Psychologie, **der an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule absolviert wurde**, muss für das Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses nachgewiesen werden, dass die während des Studiums absolvierten Praktika die Anforderungen an das **Orientierungspraktikum** gem. § 14 PsychThApprO erfüllen. Um sicherzustellen, dass Ihr (geplantes) Praktikum die Anforderungen an das Orientierungspraktikum erfüllt, ist dieses Formular von Ihrer Heimathochschule auszufüllen. Falls Sie einen Studienplatz an der Universität Ulm erhalten, muss dieses Formular beim Antrag auf Gleichwertigkeit Ihres Studienabschlusses beim Regierungspräsidium Stuttgart zur Prüfung vorgelegt werden. Achten Sie deshalb bitte auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

		trifft zu	trifft nicht zu
Ziel:	- Erwerb erster praktischer Erfahrungen in allgemeinen Bereichen mit Bezug zur Gesundheits- und Patientenversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erforderliche Inhalte:	- Erste Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie in die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der Patientenversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Einblicke in die grundlegenden Strukturen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie strukturelle Maßnahmen zur Patient*innensicherheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einrichtung:	Interdisziplinäre Einrichtung der Gesundheitsversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	oder andere Einrichtung, in der		
	- Beratung,	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- Prävention oder		
	- Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden		

¹ (BGBl. I S. 448), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 139) geändert worden ist.

		trifft zu	trifft nicht zu
Dauer/ Umfang:	mind. 150 Stunden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Praktikumsform:	- Im Block (mind. 4 Wochen und mind. 150 Stunden) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- studienbegleitend / in Teilzeit (insg. mind. 150 Stunden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Betreuung:	Die Betreuerin/der Betreuer verfügt über	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- einen Abschluss in Psychologie (M.Sc. oder Diplom) oder		
	- einen universitären fachspezifischen Abschluss (z.B. Neuropsychologie) oder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	- eine fachärztliche Ausbildung in Psychiatrie oder Psychosomatik oder eine Approbation als (Psychologische*r) Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendpsychotherapeut*in	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kopplung von Orientierungs- und Berufspraktikum:	Orientierungspraktikum und Berufsqualifizierende Tätigkeit I (BQT-I) werden an derselben Einrichtung und zeitlich miteinander verbunden absolviert. (In diesem Fall für jedes Praktikum der beiden Praktikaformen jeweils eine „Bestätigung über die Erfüllung der Anforderungen eines Praktikums als Orientierungspraktikum“ bzw. „als BQT-I“ ausstellen lassen.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum

Name/Funktion d. Unterzeichnenden

Unterschrift; Stempel der Hochschule
des Bachelor-Studiengangs